

Gemeinde/Markt/Stadt
Gemeinde Poing
Verwaltungsgemeinschaft

Für Gemeinden/Städte mit einem Eintragungsbezirk

BEKANNTMACHUNG

über die Eintragung für das Volksbegehren „Rettet die Bienen!“ vom 31.01. bis 13.02.2019

1. Die Gemeinde/Der Markt/Die Stadt bildet einen Eintragungsbezirk. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

EINTRAGUNGSRAUM			
Bezeichnung	Genauere Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja/nein
Gemeinde Poing	Rathausstraße 3, 85586 Poing, Zi. 011	Do. 31.01.2019: 08:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Fr. 01.02.2019: 08:00 - 12:30 Uhr Sa. 02.02.2019: 10:00 - 12:00 Uhr Mo. 04.02.2019: 08:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Di. 05.02.2019: 08:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Mi. 06.02.2019: 08:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Do. 07.02.2019: 08:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 20:00 Uhr Fr. 08.02.2019: 08:00 - 12:30 Uhr So. 10.02.2019: 10:00 - 12:00 Uhr Mo. 11.02.2019: 08:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Di. 12.02.2019: 08:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Mi. 13.02.2019: 08:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr	ja

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten.
Zutreffendes bitte ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

2. Die Stimmberechtigten können sich in oben genanntem Eintragungsraum der Gemeinde/des Marktes/der Stadt eintragen. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. November 2018 nach Art. 65 Landeswahlgesetz, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht.

Sie ist nachfolgend/nebenstehend abgedruckt.

Sie ist in der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Genauere Bezeichnung, Anschrift, Zimmer-Nr./Raumbezeichnung der Niederlegungsstelle

Gemeinde Poing, Rathausstr. 3, 85586 Poing, Zi. 011

Ort, Datum

Poing, den 14.01.2019

A. Hingerl, Erster Bürgermeister

Unterschrift

angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)

veröffentlicht am: _____ im/in der _____